

# Förderungsrichtlinie

## des BDKJ Regionalverbands Main-Spessart

Stand 2015

*Diese Förderungsrichtlinie wurden durch Beschluss der BDKJ Vollversammlung Main-Spessart vom 25. Januar 2013 in Gemüden in Kraft gesetzt, wodurch alle bisherigen Förderungsrichtlinien des BDKJ in Main-Spessart ihre Gültigkeit verlieren. Letzte Änderung: Antrag auf der Regionalversammlung Main-Spessart am 30. Januar 2015 in Retzbach.*

## Inhalt

1.	Ziele der Förderung .....	Seite 3
1.1	Antragsberechtigt .....	Seite 3
1.2	Bewilligung .....	Seite 3
1.3	Nebenbestimmungen .....	Seite 4
2.	Besondere Maßnahmen .....	Seite 4
3.	Sockelfinanzierung .....	Seite 5
4.	Religiöse Jugendbildungsmaßnahme .....	Seite 6
5.	Religiöse Veranstaltungen (z.B. Wallfahrten, Vigilfeiern, Gebete) .....	Seite 8
6.	Jugendgottesdienste .....	Seite 10
7.	Zinsloses Darlehen .....	Seite 11

## **1. Ziel der Förderung**

Der BDKJ Regionalverband gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendverbandsarbeit auf Kreisebene im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel. Darüber hinaus fördert er katholische Jugendverbände und Jugendorganisationen, die dadurch in die Lage versetzt werden sollen, bei einer angemessenen Eigenleistung religiöse Bildungs- und Freizeitmaßnahmen durchzuführen. Diese sollen jungen Menschen Hilfen geben, sich Ihres Glaubens bewusst zu werden und aus diesem Glauben heraus Kirche zu leben, mitzugestalten und dort Verantwortung zu übernehmen. Außerdem sollen sie befähigt werden, als ChristInnen zum sozialen und politischen Engagement in der Gemeinschaft bereit zu sein.

### **1.1 Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind die im BDKJ Regionalverband MSP zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendorganisationen, ihre Ortsgruppen, sowie der MAK Karlstadt und MAK Lohr.

### **1.2 Bewilligung**

Die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses erfolgt durch Auszahlung bzw. Mitteilung. Beschlussorgan ist der Regionalvorstand des BDKJ MSP. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

### 1.3 Nebenbestimmungen

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- Maßnahmen, die direkt aus Jugendringmitteln bezuschusst werden.
- TeilnehmerInnen, die aus anderen Landkreisen kommen.

Die Antragsteller erkennen mit der Antragstellung die Förderungsrichtlinien an und verpflichten sich, mit der Annahme der Förderung, Kassenunterlagen dem BDKJ Regionalvorstand MSP auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen vorzulegen. Als Aufbewahrungsfrist für die Kassenunterlagen gelten 2 Jahre nach Schluss eines Haushalts- bzw. Rechnungsjahres. Bei Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien behält sich der Regionalvorstand das Recht vor, bereits ausgezahlte Zuschüsse zurück zu fordern und für den Zeitraum von 1 Jahr keine weitere Förderung zu gewähren.

### 2. Besondere Maßnahmen

Maßnahmen, die zwar die Ziele der Förderung erfüllen, aber nicht unter einem der genannten Punkte einzuordnen sind, können vom BDKJ Regionalverband MSP gefördert werden.

Bezüglich Höhe, Umfang und Verfahren des Zuschusses ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme mit dem Regionalvorstand MSP Rücksprache zu halten.

### 3. Sockelfinanzierung

#### 3.1 Voraussetzungen:

- Funktionierende mittlere Ebene  
D.h. ein gewähltes Leitungsgremium  
Sowie regelmäßige Sitzungen desselben (min. 3x im Jahr)
- Teilnahme an der BDKJ Regionalversammlung mit min. 50% der zustehenden Delegiertenstimmen
- Min. 50 Vollmitglieder oder 3 Ortsgruppen in der Region.

#### 3.2 Höhe der Förderung

Jährlich:

- 150,- Euro,
- zuzüglich 1,- Euro für jedes gemeldete Mitglied,
- zuzüglich 100,- Euro für jede durchgeführte Veranstaltung, maximal 300,- Euro.

Die MAKs und Jugendorganisationen erhalten jährlich:

- 150,- Euro,
- zuzüglich 25,- Euro für jede durchgeführte Veranstaltung, maximal 75,- Euro.

Als Veranstaltung im Sinne dieses Abschnitts gelten diejenigen nicht, deren Teilnehmerkreis sich ausschließlich auf das Leitungsgremium auf mittlerer Ebene beschränkt (z.B. Jahresklausur, Teamgrillen o.Ä.).

### 3.3 Verfahren

Der Antrag ist mit dem vorgesehenen Formblatt einzureichen. Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine kurze Begründung anzugeben. Dieser Antrag kann bis 14 Tage nach der ordentlichen Regionalversammlung für das vorhergehende Jahr in schriftlicher Form an den Regionalvorstand Main-Spessart einzureichen.

## 4. Religiöse Jugendbildungsmaßnahmen

### 4.1 Voraussetzungen

- Die Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen.
- Die zuschussberechtigten TeilnehmerInnen dürfen nicht älter als 30 Jahre sein.
- Die Anzahl der TeilnehmerInnen muss mindestens 5 betragen.
- Es müssen je angefangene 20 TeilnehmerInnen mindestens ein/e ReferentIn oder ein/e verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung stehen.
- Pro angefangene 8 TeilnehmerInnen wird maximal ein/e LeiterIn bezuschusst.
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden (je 60 Minuten) pro Tag entsprechen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann.
- Der Regionalvorstand muss baldmöglichst über die Durchführung der Maßnahme informiert werden.

### 4.2 Höhe und Umfang der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 4,- € pro Tag und TeilnehmerIn.
- Die Selbstbeteiligung des Antragssteller beträgt mindestens 20% der Kosten.
- Max. Förderung 400,- €
- Gefördert werden: Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und ReferentInnenkosten, Notwendige Arbeitsmaterialien

### 4.3 Verfahren

- Der Zuschuss ist mit dem Formblatt beim Regionalvorstand MSP einzureichen
- Den Anträgen sind beizufügen:
  - TeilnehmerInnenliste.
  - Abrechnung der Maßnahme mit quittierten Belegen.
  - Unterlagen, aus denen der zeitliche Ablauf und die Arbeitsthemen hervorgehen.
- Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Regionalvorstand MSP eingegangen sein.

## 5. Religiöse Veranstaltungen (z.B. Wallfahrten, Vigilfeiern, Gebete)

### 5.1 Voraussetzungen

- Die Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen.
- Die zuschussberechtigten TeilnehmerInnen dürfen nicht älter als 30 Jahre sein.
- Es müssen je angefangene 20 TeilnehmerInnen mindestens ein/e ReferentIn oder ein/e verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung stehen.
- Pro angefangene 8 TeilnehmerInnen wird maximal ein/e LeiterIn bezuschusst.
- Der Regionalverband muss baldmöglichst über die Durchführung der Maßnahme informiert werden.

### 5.2 Höhe und Umfang der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 4,- € pro Tag und TeilnehmerIn.
- Die Selbstbeteiligung des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Kosten.
- Max. Förderung 400,- €
- Gefördert werden: Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und ReferentInnenkosten, Notwendige Arbeitsmaterialien

### 5.3 Verfahren

- Der Zuschuss ist mit dem Formblatt beim BDKJ Regionalvorstand einzureichen
- Den Anträgen sind beizufügen:
  - TeilnehmerInnenliste.
  - Abrechnung der Maßnahme mit quittierten Belegen.
  - Unterlagen, aus denen der zeitliche Ablauf und die Arbeitsthemen hervorgehen.
- Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Regionalvorstand MSP eingegangen sein.

## 6. Jugendgottesdienste

### 6.1 Voraussetzungen

- Die Maßnahme muss allen Jugendlichen offen stehen.
- Der Regionalverband muss baldmöglichst, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung informiert werden.

### 6.2 Höhe und Umfang der Förderung

- Maximal 25,- € pro Veranstaltung / maximal 100,- € pro Antragsteller im Jahr
- Gefördert werden: Kosten für Werbung (Flyer, etc.), Bandkosten, Materialkosten

### 6.3 Verfahren

Der Zuschuss kann formlos beantragt werden. Dem Antrag sind Kopien der quittierten Belege der Maßnahme sowie der geplante zeitliche Ablauf des Gottesdienstes beizulegen.

## 7. Zinsloses Darlehen

### 7.1 Voraussetzungen

- Funktionierende Mittlere Ebene
- gewähltes Leitungsgremium
- regelmäßige Sitzungen des Leitungsgremiums, mind. 3x im Jahr
- Teilnahme an den BDKJ Regionalversammlungen mit mehr als 50% der zustehenden Delegiertenstimmen.
- Finanzielle Engpässe.

### 7.2 Höhe der Förderung

Im Regelfall sollte der Betrag 500,- € nicht überschreiten.

### 7.3 Verfahren

- Schriftliche Antragstellung und Begründung des Engpasses.
- Die Gewährung ist auf höchstens 12 Monate begrenzt und wird vertraglich festgelegt.
- Bei Nichteinhaltung der Rückzahlungsfrist wird eine Zinszahlung zu marktüblichen Darlehenszinsen fällig.

